

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/3/9 2000/02/0212

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.2001

#### Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht62 Arbeitsmarktverwaltung66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

### Norm

AIVG 1977 §26 Abs1 idF 1997/I/139; AVRAG 1993 §11 idF 1997/I/139;

#### **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/03/0328 E 16. Oktober 2002

#### Rechtssatz

Es ist beim Weiterbildungsgeld kein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Differenzierung der Art zu ersehen, dass auf dessen Bezug bei der Begründung eines geringfügigen Dienstverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber Anspruch bestünde, beim selben Arbeitgeber jedoch nicht. Ebenso ist kein Grund zu ersehen, dass der Ausdruck des § 11 AVRAG 1993 "Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes" eine "Teilkarenz" im Sinne einer geringfügigen Beschäftigung ausschlösse.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020212.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at